

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/11 9ObA190/92, 9ObA270/92, 9ObA78/20s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1992

Norm

BAG §18 Abs3

Rechtssatz

Auch die Stilllegung des Betriebs kann dazu führen, dem Lehrberechtigten die in§ 18 Abs 1 BAG vorgesehene Weiterverwendungsverpflichtung im Sinne des § 18 Abs 3 BAG zu erlassen. Die Kontrahierungspflicht (vgl Arb 10672 ua) wird aber nicht schon dadurch "obsolet", daß der Betrieb, in dem der ausgelernte Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden muß, eingestellt ist; die Befreiung von der Weiterverwendung fällt vielmehr in die Zuständigkeit der im Gesetz genannten Selbstverwaltungskörper bzw Verwaltungsbehörden, an deren Entscheidungen die Gerichte gebunden sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 190/92

Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 190/92

Veröff: DRDA 1993,320 (Gruber) = WBI 1993,92

- 9 ObA 270/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 9 ObA 270/92

Vgl auch

- 9 ObA 78/20s

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 ObA 78/20s

Vgl; Beisatz: Eine gänzliche Erlassung der Behaltezeit kommt nur bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses in Betracht. Eine rückwirkende Befreiung von der Weiterverwendungsverpflichtung ist nicht zulässig. Nach Antritt der Behaltezeit kann daher nur mehr eine Bewilligung zur vorzeitigen Kündigung erteilt werden. Sofern über das Arbeitsverhältnis der Weiterverwendung bereits eine Vereinbarung vorliegt, besteht keine Möglichkeit, durch Erlassung der Behaltepflcht im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gemäß § 18 Abs 3 BAG noch einzutreten. (T1)

Beisatz: Nach dem Wortlaut des § 18 Abs 3 Satz 1 BAG kann der Lehrberechtigte entweder den Antrag stellen, ihm die Verpflichtung zur Weiterverwendung zu erlassen oder den Antrag, ihm die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen. Der Antrag auf Erlassung der Behaltepflcht schließt einen Antrag auf Bewilligung zur vorzeitigen Kündigung nicht ein. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0052679

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at